
Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland hat am 2. Dezember 1999 mit Änderungen vom 6. Mai 2004, 10. Dezember 2009 und 7. Dezember 2010 folgende Beitragsordnung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland beschlossen:

§ 1 Handwerkskammerbeitrag

- (1) Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten wird jährlich ein Handwerkskammerbeitrag erhoben.
- (2) Beitragsjahr ist das Wirtschaftsjahr.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind oder die gemäß § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind und einen Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 5200,00 € erzielt haben.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25000,00 € nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung dieser Betriebe ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgt.

- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Eintragung in die Handwerksrolle, in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe folgenden Monat. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung des Beitragspflichtigen in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe gelöscht wird.
- (3) Der Anspruch auf den jeweiligen Jahresbeitrag entsteht mit Beginn des Beitragsjahres oder mit der Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe.

§ 3 Zusammensetzung des Beitrages

- (1) Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Grundbeitrag kann nach bestimmten Kriterien gestaffelt festgesetzt werden. Der Zusatzbeitrag errechnet sich auf der Grundlage des Gewerbebeitrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Wird der Zusatzbeitrag nach dem Gewinn berechnet, dürfen Grundbeitrag und

Zusatzbeitrag zusammen den für Betriebe mit Gewerbeertrag festgesetzten Grundbeitrag nicht überschreiten.

- (2) Über die Höhe des Grundbeitrages und die Berechnungsgrundlagen des Zusatzbeitrages beschließt die Vollversammlung alljährlich durch Wirtschaftssatzung.
- (3) Zum Beitrag nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden die Betriebe herangezogen, für die ein Gewerbeertrag nicht oder mit 0,00 € festgesetzt wurde.
- (4) Durch entsprechende Beschlüsse der Vollversammlung können
 - a) für juristische Personen höhere Grundbeiträge festgesetzt werden
 - b) für bestimmte Zwecke Sonderumlagen nach einheitlichen Maßstäben festgesetzt werden.
- (5) Liegt der für die Berechnung des Jahresbeitrages maßgebende Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb noch nicht vor, so kann ein vorläufiger Beitrag auf der Grundlage des letzten Gewerbeertrages oder Gewinns erhoben werden.

§ 4 Beitragsabgrenzung

- (1) Beitragspflichtige, die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-Gesetz) Beiträge zur Industrie- und Handelskammer zahlen, werden bei der Berechnung des Zusatzbeitrags nur mit dem Teil des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb herangezogen, der dem handwerklichen Betriebsteil zuzurechnen ist.
- (2) Kann der Betriebsinhaber den nach Abs. 1 maßgebenden Anteil nicht ermitteln, wird dieser unter Berücksichtigung hierfür bedeutsamer Betriebsmerkmale von der Handwerkskammer festgestellt. Der Gewerbetreibende hat nach § 111 der Handwerksordnung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann die Handwerkskammer die Bemessungsgrundlage schätzen.

§ 5 Übernahme bestehender Betriebe

- (1) Wird der Betrieb im Wege der Erbfolge oder in anderer Weise als durch entgeltlichen Erwerb übernommen, so errechnet sich der Zusatzbeitrag nach dem für den bisherigen Betrieb festgesetzten Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Betrieb zwar in anderer Rechtsform (z.B. GmbH), jedoch unter maßgeblicher Beteiligung des früheren Inhabers oder der früheren Inhaber fortgeführt wird.
- (2) Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabers niedriger, so ist dieser auf Antrag abweichend von Absatz 1 der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird mit Ablauf von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Mahnung, Beitreibung

- (1) Der Handwerkskammerbeitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung schriftlich ange-mahnt. Hierbei wird eine weitere Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt. Der Beitrags-pflichtige ist darauf hinzuweisen, dass bei fruchtlosem Fristablauf der Beitrag zwangsweise beigetrieben werden kann.
- (2) Für jede Mahnung werden Mahngebühren gem. der Gebührenordnung der Handwerks-kammer zuzüglich Auslagen erhoben.
- (3) Wird der Beitrag trotz Mahnungen nicht gezahlt, wird er durch die zuständige Voll-streckungsbehörde beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung trägt der Beitragspflichtige.

§ 8 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Beiträge, deren sofortige Zahlung mit erheblichen Härten verbunden ist, können gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.
- (2) Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Beitragspflichtigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Handwerks-kammer zu richten. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 10 Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 2. März 2000 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 17. Mai 1995 außer Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 Abs. 1 der Handwerksordnung mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 3. Februar 2000 -33.2-47.15-, 16. Juni 2004 -25 K 47.15- und 20. Januar 2011 -22-32113/1740- aufsichtsrechtlich genehmigt und am 2. März 2000, 22. Juli 2004 und 17. Februar 2011 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.

Osnabrück, den 17. Februar 2011

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland

Peter Voss
Präsident

Dr. Heinz-Gert Schlenkermann
Hauptgeschäftsführer